

1x Husberg vom 08.07. - 23.07.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Bönebüttel

Außenbereichssatzung „Husbergermoor 79-87 (nur ungerade Hausnummern)“ der Gemeinde Bönebüttel mit der Lage östlich des Ortsteils Bönebüttel und nördlich der Straße „Husbergermoor“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 12.12.2023 die Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet „Husbergermoor 79-87 (nur ungerade Hausnummern)“ mit der Lage östlich des Ortsteils Bönebüttel und nördlich der Straße „Husbergermoor“, bestehend aus dem textlichen Teil und der Planzeichnung als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist gem. § 7 BekanntVO des Landes Schleswig-Holstein mit Ablauf der Aushangfrist von einer Woche nach Erscheinen dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Außenbereichssatzung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist in Kraft. Alle Interessierten können die Außenbereichssatzung mit der Begründung von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Brachenfelder Straße 1 - 3 (Erdgeschoss) während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wird die Außenbereichssatzung ins Internet unter der Adresse www.gemeinde-boenebuettel.de/planen-bauen/aussenbereichssatzung eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehler sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird hingewiesen.

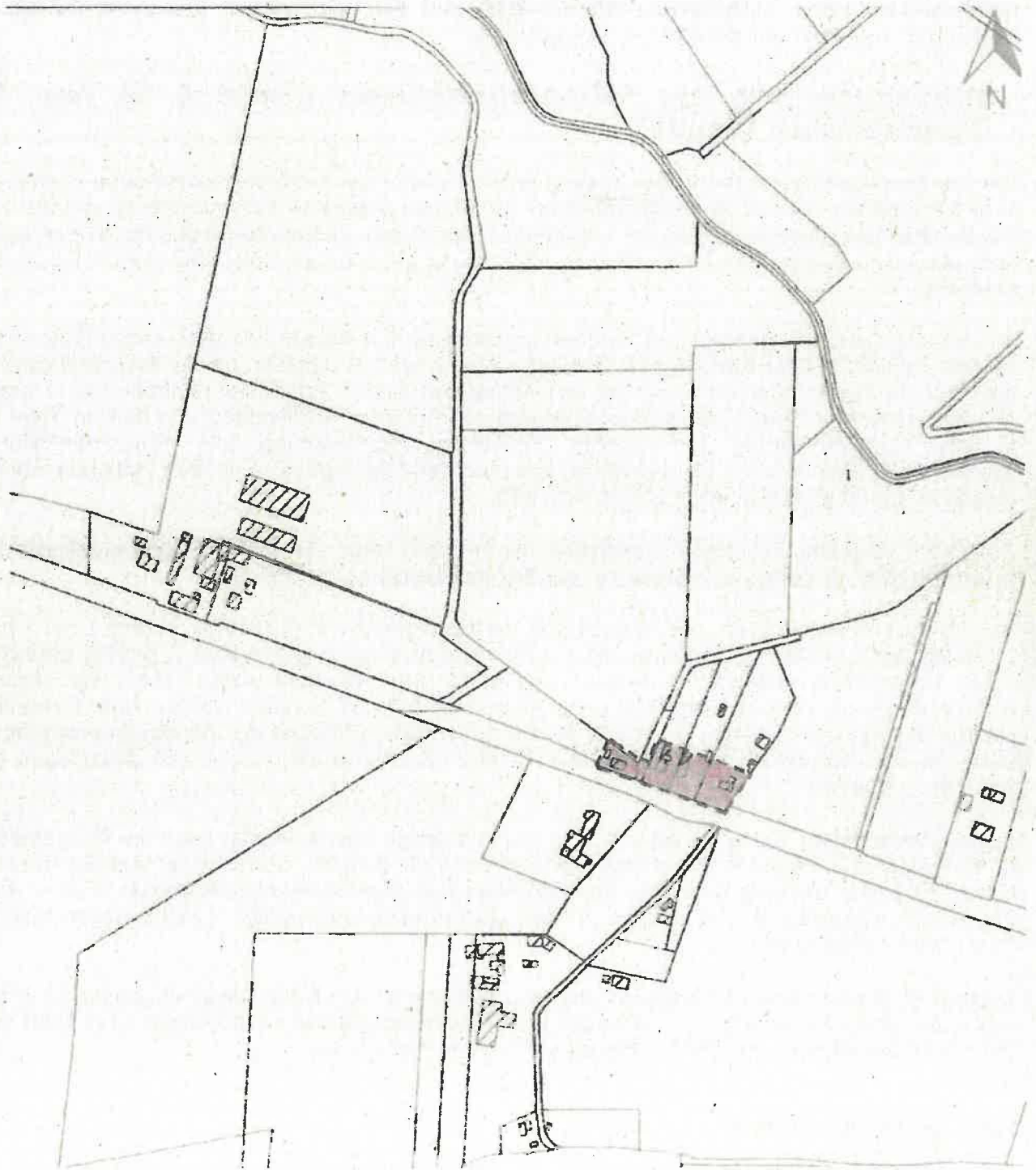
Diese Bekanntmachung wird zeitgleich mit dem Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Internet unter der Internetadresse www.gemeinde-boenebuettel.de_bereitgestellt und kann dort über die Schaltfläche „**Veröffentlichungen**“ aufgerufen werden.

Bönebüttel, den 02.07.2024

Der Bürgermeister
gez. Jan Stöten

Anlage: Übersichtskarte o. M.

Übersichtsplan: Geltungsbereich der Außenbereichssatzung der Gemeinde Bönebüttel nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet "Husbergermoor 79 - 87" (nur ungerade Hausnummern) mit der Lage östlich des Ortsteils Bönebüttel und nördlich der Straße "Husbergermoor" (mit schwarzer Balkenlinie umrandet und rot schraffiert), verkleinert o. M.



Neumünster, den 02.07.2024

Im Auftrag
gez. Karstens

Rushany von

8.7. → 23.7.24

2